

# Rechtsfragen und Lösungen zur Hardwarebeschaffung in unsicheren Zeiten

Albrecht Rösler, KOPIT eG | IT-Rechtsberatung

Johannes Nehlsen, Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen

„Hardware – Tagung 2022“, veranstaltet von ZKI e.V. und KOPIT eG an der Goethe – Universität Frankfurt a.M.

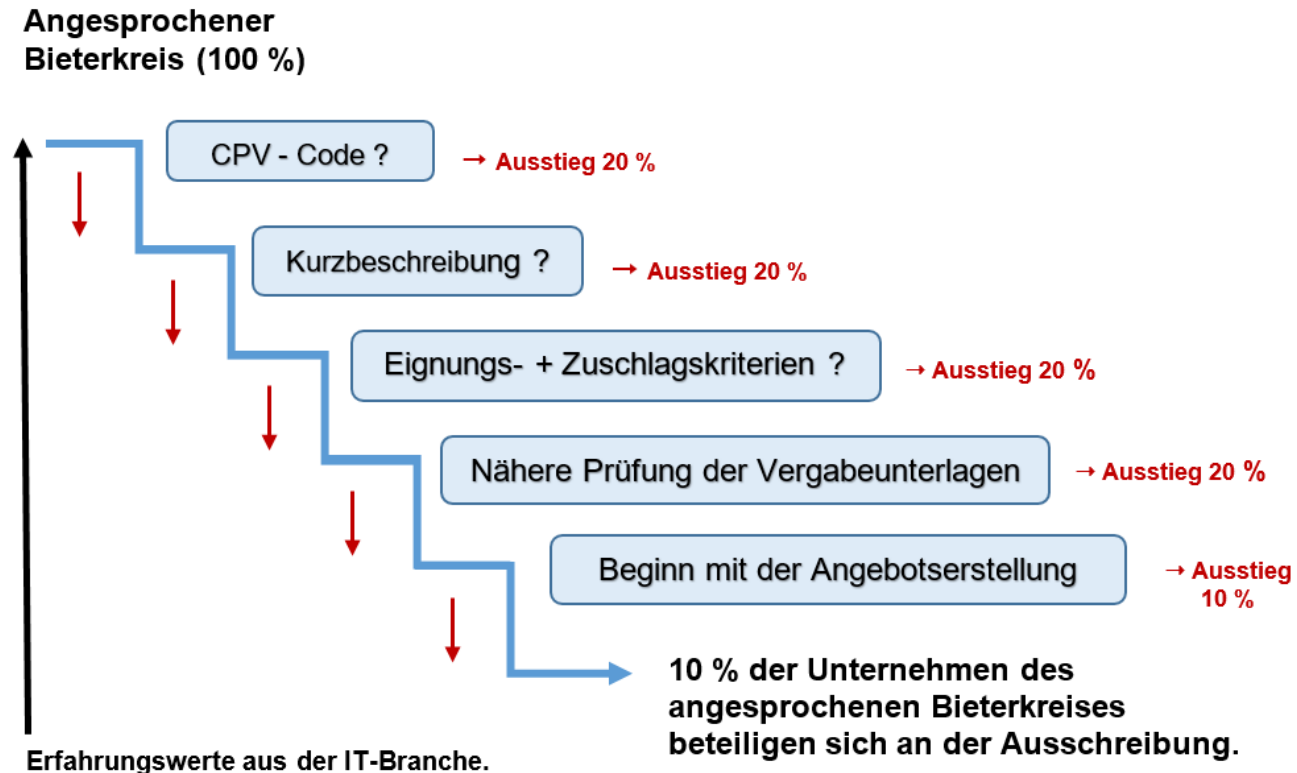
29. September 2022



# Übersicht

1. Zur Motivation von Unternehmen, sich an Ausschreibungen (nicht) zu beteiligen
2. Dringlichkeit der Vergabe im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine
3. Lieferschwierigkeiten
4. Umgang mit Preissteigerungen / Preisänderungen
5. Vertrauenswürdigkeit von Unternehmen in verschiedenen Dimensionen
6. Rahmenverträge („Rahmenvereinbarungen“) - Aspekte
7. Gefahren des Klimawandels – Aspekte der Nachhaltigkeit

# Bekanntmachung: Zur Motivation von Unternehmen, sich an Ausschreibungen (nicht) zu beteiligen



Nach einer unveröffentl. u. undatierten Recherche der BITBW, mitgeteilt v. Prof. Dr. Christian-David Wagner, Wagner Rechtsanwälte Leipzig, [www.wagnerrechtsanwaelte.de](http://www.wagnerrechtsanwaelte.de)

# Demotivation durch Komplexität

- Fehlende Benutzerfreundlichkeit und Übersichtlichkeit der eVergabe
  - Monatspreise statt Jahrespreise
- Zu komplexe Vergabeunterlagen
  - Mehr als 1000 Seiten für Cloud-Videokonferenz-Systeme
  - Mehrere 100 Ausschluss- und Bewertungskriterien
- Verwirrende Querverweise durch die Unterlagen
- „Eigene“ Vertragsunterlagen statt EVB-IT
- Unpassender Vertragstyp (z.B. Miete statt Kauf + Wartung)
- Fehlendes Verständnis für Förmlichkeiten

# Rundschreiben des BMWK zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine (13.04.2022)

**„Im Fall von Beschaffungen, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen, sind (...) die Voraussetzungen eines unvorhergesehenen Ereignisses und äußerst dringlicher zwingender Gründe, die kausal eine Einhaltung der Mindestfristen nicht zulassen, für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Nr. 3 VgV (...) regelmäßig gegeben.“**

# BMWK-Rundschreiben (13.04.2022)

Wie das BMWK-Rundschreiben formuliert, liegen bei Beschaffungen, soweit diese „im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen“, „regelmäßig“ die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsvergabe im Wege des Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV vor. Dies gilt auch für ITK-Beschaffungen.

## ➤ **These:**

**„regelmäßig“** ⇔ der öffentliche Auftraggeber muss prüfen, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen der Dringlichkeitsvergabe vorliegen; Dokumentationspflicht.

# Dringlichkeit

- ① Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist nur dann zulässig, wenn wegen der äußersten Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der öffentliche Auftragnehmer nicht verursacht hat und auch nicht voraussehen konnte, die Fristen für ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nicht eingehalten werden können.
- ② Die Darlegungs- und Feststellungslast für die Voraussetzungen der Ausnahme trägt der öffentliche Auftraggeber.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.12.2019, Verg 18 / 19

# BMWK-Rundschreiben (13.04.2022) - I

ITK-Beschaffungen stehen dem BMWK-Rundschreiben zufolge dann im „Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine“, „soweit die Beschaffung angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (...) der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dient, insbesondere zur Abwehr potenzieller Angriffe im Bereich der IT- und Cybersicherheit und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ([...] und in Reaktion auf gestörte Lieferketten).“



# BMWK-Rundschreiben (13.04.2022) - II

## ⇒ Prüffrage:

Dient die geplante Beschaffung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs (**Oberziel**), und zwar insbesondere

- ❶ zur Abwehr potenzieller Angriffe im Bereich der IT- und Cybersicherheit?  
und/oder
- ❷ zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ([...] in Reaktion auf gestörte Lieferketten)?

# BMWK-Rundschreiben (13.04.2022) - III

## ⇒ Dokumentation:

Die geplante Beschaffung dient der **Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs (Oberziel)**, und zwar insbesondere

❶ zur Abwehr potenzieller Angriffe im Bereich der IT- und Cybersicherheit:

**These:** rein abstrakte Gefahr reicht nicht; es muss ein substantiiertes Risiko bestehen (z.B. aufgrund von Hinweisen zuständiger Sicherheitsbehörden oder aufgrund eines eingetretenen Sicherheitsvorfalls); es liegt ein spezifisch durch den Ukraine-Krieg bedingtes, erhöhtes Angriffsrisiko für IT- und Cybersicherheit vor.

und/oder

❷ zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ([...] in Reaktion auf gestörte Lieferketten):

**These:** es muss eine erhebliche Störung (gravierende Beeinträchtigung) in Lieferketten mit Blick auf die Versorgungssicherheit bereits eingetreten sein oder es muss mit solchen Störungen gerechnet werden.

# BMWK-Rundschreiben (13.04.2022) - IV

## ⇒ **Dokumentation:**

**These:** Finanzielle und wirtschaftliche Erwägungen allein (z.B. drohende drastische Preissteigerungen) können – ohne Hinzutreten weiterer versorgungsrelevanter Beeinträchtigungen – nicht als Argument dienen, eine Dringlichkeitsvergabe im Wege des Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV durchzuführen.

# Dringlichkeit - Rechtsprechung

Äußerste Dringlichkeit zur Rechtfertigung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb kann regelmäßig nicht mit bloßen wirtschaftlichen Erwägungen begründet werden.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.12.2019, Verg 18 / 19

# BMWK-Rundschreiben (13.04.2022) - V

An den Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsvergabe gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV fehlt es insbesondere dann, wenn im Einzelfall noch ein Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder ein sonstiges anderes Verfahren unter Einhaltung der betreffenden Mindestfristen möglich ist. In diesem Fall bleibt für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kein Raum.

Mindestfristen für ein Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb bei Dringlichkeit: Teilnahmefrist mindestens 15 Tage (§ 17 Abs. 3 VgV); Angebotsfrist mindestens 10 Tage (§ 17 Abs. 8 VgV); Stillhaltefrist mindestens 10 Tage (§ 134 Abs. 2 GWB).

# BMWK-Rundschreiben (13.04.2022) - VI

Auch bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb müssen im Regelfall mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Ein vollständiger Verzicht auf Wettbewerb kommt nur als *Ultima Ratio* in Betracht.

Die direkte Ansprache lediglich eines einzigen Unternehmens ist dann zulässig, wenn ausschließlich dieses eine Unternehmen in der Lage ist, den konkreten Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit geforderten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

# Dringlichkeitsvergaben – Rechtsprechung I

- ① Auch im Fall einer äußersten Dringlichkeit (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV) ist zumindest Wettbewerb „light“ zu ermöglichen, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist.
- ② Regelmäßig sind in einem solchen Verfahren mehrere Angebote einzuholen und die Direktansprache darf sich nicht nur auf einen Anbieter beschränken. Ein völliger Verzicht auf Wettbewerb kommt nur als Ultima Ratio in Betracht.
- ③ Liegt ein Fall der äußersten Dringlichkeit vor und ist die direkte Beauftragung des von vornherein exklusiv angesprochenen Unternehmens ermessensfehlerhaft, so ist der Vertrag gem. § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB unwirksam.

OLG Rostock, Beschluss vom 09.12.2020, 17 Verg 4 / 20

# Dringlichkeitsvergaben

## **§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV**

Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein.

## **§ 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB**

Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber (...) den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. [Zu den weiteren Voraussetzungen siehe § 135 Absätze 2 und 3 GWB]



# Dringlichkeitsvergaben – Rechtsprechung II

Auch in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 VgV grundsätzlich mindestens drei Bieter einzuladen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.12.2020, 15 Verg 8 /20

# BMWK-Rundschreiben (13.04.2022) - VII

## **These:**

Die Dringlichkeitsvergabe ist als atypische Verfahrensart mit Ausnahmecharakter auf das Erforderliche zu beschränken. Demnach ist zu prüfen, ob nicht Maßnahmen zur Überbrückung ausreichen bis später längerfristige Lösungen verfügbar sind, die dann in einer anderen Verfahrensart realisiert werden können.

## **Praxishinweise:**

- Es bleibt ein Graubereich mit Gestaltungsspielraum, wenn eine Bereitschaft der Leitung zur Restrisikoübernahme besteht.
- Anbieter können sich teilweise dauerhaft festsetzen und bei Folgeaufträgen wird das Vergaberechts vergessen, wie etwa bei der Corona-Warn-App

# Dringlichkeitsvergaben – Rechtsprechung III

Bei einer Vergabe wegen besonderer Dringlichkeit ist die Dauer eines Vertrages auf den Zeitraum zu beschränken, der für die Erhaltung der Kontinuität der Leistungserbringung **während der Durchführung** eines sich anschließenden ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens erforderlich ist.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.12.2020, 15 Verg 8 /20

# BMWK-Rundschreiben (13.04.2022) - VIII

Die vorgenannten Grundsätze zu § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV gelten entsprechend für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte in Bezug auf die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO).

# BMWK-Rundschreiben (13.04.2022) - IX

Eine weitere Möglichkeit zur beschleunigten ITK-Beschaffung ist die flexible Erweiterung bestehender Verträge nach Maßgabe von § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB bzw. § 47 Abs. 1 UVgO. Nach dem BMWK-Rundschreiben fallen ITK-Beschaffungen, die nach den oben dargestellten Grundsätzen „im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen“, unter die genannten Erlaubnistatbestände, soweit die dortigen Erweiterungsgrenzen nicht überschritten und der Gesamtcharakter des Auftrags sich nicht ändert.

Wertgrenzen-Regelungen: Direktaufträge im Zusammenhang mit dem russ. Angriffskrieg gegen die Ukraine

Die einschlägigen Wertgrenzen des Bundes und der Bundesländer können nicht unbesehen ausgeschöpft werden / sind nicht maßgeblich

- bei vorliegender Binnenmarktrelevanz,
- im Fördermittel – Bereich,
- bei fehlender Wirtschaftlichkeit.

# Lieferschwierigkeiten – Aspekt: „Freie Wahl“

## **Sachverhalt:**

Bestellung von Notebook Typ A mit Ausstattung X in Farbe Grau zu liefern innerhalb von 30 Tagen.  
Auftragnehmer teilt nach Aufruf mit, dass der Lieferzeitpunkt unbestimmt ist.  
Auf dem freien Markt wäre, dass Gerät in Grau in 30 Tagen und in Schwarz beim Auftragnehmer in 30 Tagen lieferbar

## **Theorie:**

Das Beschaffungsrisiko liegt beim Auftragnehmer, da ein Gattungskauf vorliegt.

## **Praxiserfahrung:**

Auftragnehmer sind auf Ihre Zwischenhändler angewiesen und wollen keine Deckungskäufe auf dem freien Markt vornehmen.

Ergebnis: Lieferzeiten weit über dem vertraglich vorgesehen Zeitpunkt

## **Lösungsmöglichkeiten:**

Liefergarantie; Vertragsstrafe (von Ziff. 5.3 EVB-IT Kauf-AGB abweichende Vertragsstrafenregelung nach Nr. 16 EVB-IT Kauf gemäß Anlage), Hersteller als Bieter, flexible Anpassungsmöglichkeiten nach Abruf

# Lieferschwierigkeiten – Aspekt: Herstellung

## **Sachverhalt:**

Bestellung von Notebook Typ A mit Ausstattung X in Farbe Grau zu liefern innerhalb von 30 Tagen.

Auftragnehmer teilt nach Aufruf mit, dass

- a) durch behördliche Anordnungen das Werk des Herstellers derzeit nicht produzieren kann;
- b) der Hersteller nicht produzieren kann, weil sein Werk durch einen Angriff auf die IT lahmgelegt ist;
- c) der Hersteller nicht produzieren kann, weil Bauteile eines Zulieferers wegen eines Designfehlers nicht passen.

Der Auftragnehmer hat keine Lagerbestände mehr, aber auf den freien Markt finden sich Restposten.

## **Lösungsmöglichkeiten:**

Vertragliche Pflichten zur Lagerhaltung, Liefergarantie



# Lieferschwierigkeiten – Aspekt: Transport

## Sachverhalt:

Bestellung von Notebook Typ A mit Ausstattung X in grau zu liefern innerhalb von 30 Tagen.

Auftragnehmer teilt nach Aufruf mit, dass

- a) eine wichtige Schiffsroute für den Transport blockiert ist;
- b) Stau bei den Anlieferungshäfen besteht;
- c) keine Lufttransportmöglichkeiten wegen kriegsbedingter Laufraumsperungen für die nächsten zwei Monate zur Verfügung stehen;
- d) einer Lieferung erst mit dem nächsten Abruf erfolgt, um Transportkosten zu sparen.

## Lösungen:

Liefergarantie; Vertragsstrafe (von Ziff. 5.3 EVB-IT Kauf-AGB abweichende Vertragsstrafenregelung nach Nr. 16 EVB-IT Kauf gemäß Anlage), flexible Anpassungsmöglichkeiten nach Abruf

# Lieferschwierigkeiten - Allgemeine Maßnahmen

## ➤ **Angemessene Fristsetzung**

- Angemessenheit ( $\triangleq$  Zumutbarkeit) muss nicht gewährleisten, dass der Auftragnehmer selbst es mit der gesetzten Frist schafft
- Zeitraum in etwa bei Marktbegleitern üblichen Lieferfristen
- Stornierung (Rücktritt vom Abruf) jedenfalls mit Fristsetzung möglich (auch wenn der Auftragnehmer dann später nach Herstellung auf dem/den Geräte/n sitzen bleibt)

## ➤ **Erfolgskontrollen** bezüglich der Lieferzeiten

## ➤ **Transparente Kommunikation**

## ➤ **Diversifizierung von Hardware-Bezugsquellen**

## ➤ **Flexibilität der eigenen IT-Systeme** (Virtuelle Arbeitsplätze, Arbeiten auch von Tablet und Smartphone aus, webbasiert ohne hohe Systemanforderungen, jeweils unter Beachtung der Risiken)

# Umgang mit Preissteigerungen / - Änderungen

- BMWSB, Erlass vom 25.03.2022: Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges: es kann unter Umständen die nachträgliche Einbeziehung einer Stoffpreisgleitklausel in einen bestehenden Vertrag in Betracht kommen.
- Preisgleitklauseln, die an allgemeine Indizes gebunden sind, fallen unter das Preisklauselverbot (§ 1 Abs. 1 PreisklauselG)
  - Die Unwirksamkeit der Preisklausel tritt zum Zeitpunkt des rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen dieses Gesetz ein, soweit nicht eine frühere Unwirksamkeit vereinbart ist. Die Rechtswirkungen der Preisklausel bleiben bis zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit unberührt (§ 8 PreisklauselG).

# Umgang mit Preissteigerungen / - Änderungen - II

## 13.7 EVB-IT Service-AGB

Ist eine Preisanpassung für Leistungen vereinbart, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Beginn der Leistungserbringung aus dem EVB-IT Servicevertrag, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

# Umgang mit Preissteigerungen / - Änderungen - III

- Preisanpassung aufgrund von **Preisanpassungsbegehren** des Unternehmens gem. **§ 313 BGB** (Wegfall der Geschäftsgrundlage) unter Beachtung von **§ 58 BHO / LHO** (Darlegungslast beim Unternehmen: Urkalkulation, Nachweis tatsächlicher z.B. Einkaufskosten, Nachweis der Marktüblichkeit der tatsächlichen Einkaufspreise durch Vorlage von Vergleichsangeboten)
  
- **Vereinbarung einer Preisgleitklausel (Grobstruktur) – Bsp.**
  - **Bagatellklausel**: Mehr- oder Minderaufwendungen für die konkrete Position X werden erst vergütet bei Überschreiten der Bagatellgrenze von ... Prozent (ausgehend von der mit dem Angebot eingereichten Urkalkulation für die Position X .
  - **Anpassung des Preises** entsprechend der Mehr- oder Minderaufwendungen und dem sich aus der Urkalkulation ergebenden Anteil der Position X am Gesamtpreis.
  - **Deckelung**: der ursprünglich vereinbarte Preis darf maximal um ... Prozent erhöht oder unterschritten werden.
  
- **Vertragsmanagement des Auftraggebers**: Regelmäßige Wiedervorlage aller Verträge mit Preisgleitklausel: Preissenkung?

# Umgang mit Preissteigerungen / - Änderungen: Haushaltsrecht

- Perspektive (i.d.R. § 58 BHO / § 58 LHO und Verwaltungsvorschriften)
  - Vertragslage maßgeblich, nicht „gelebte“ Vertragspraxis
  - Ausgaben der Exekutive stehen unter Gesetzesvorbehalt
- Günstige Veränderungen für den Auftraggeber
  - immer annehmbar
- Nachteilige Veränderungen für den Auftraggeber
  - kein Anspruch auf Vertragsanpassung
  - grundsätzlich nicht zulässig; aber Geringfügigkeits-Schwellen und Genehmigung möglich, jedoch komplex
- Zusammenfallen von günstigen und nachteiligen Veränderungen
  - Gesamtbetrachtung nicht einfach, da Haushaltsregeln umgangen werden können.

# Vertrauenswürdigkeit

## **Sachverhalt:**

Uni und Uni-Klinikum (letzteres: kritische Infrastruktur): Ein Hardware Mail-Gateway-Schutz sowie ein Backbone werden mit Wartung ausgeschrieben. Mögliche Hersteller kommen aus Russland, China und den USA.

## **Interessen des Auftraggebers:**

- Keine Verletzung von Verbotsgesetzen
- Transparenz / Überprüfbarkeit von Software und Hardware auf Hintertüren
- Sanktionsfreiheit
- Erfüllung der ITK-Selbstverpflichtung
- Vertrauenserklärungen für die Lieferkette bezüglich IT-Komponenten für kritische Infrastruktur
- Prüfrechte für das BSI und andere Aufsichtsbehörden
- Klärung von internationalen Datenflüssen
- ...

# Vertrauenswürdigkeit: Wettbewerbsregister

- **Wettbewerbsregistergesetz (WRegG): öffentlichen Auftraggebern werden Informationen über Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB zur Verfügung gestellt.**
    - Meldepflicht der Strafverfolgungs- / OWi-Behörden seit 1.12.2021 (§ 4 WRegG)
    - Abfragepflicht für Auftraggeber seit 1.6.2022 (§ 6 WRegG)
  - Weiterhin (zumindest bis 1. Juni 2025) **Möglichkeit** der Abfrage des **Gewerbezentralregisters** (§ 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO).
- ⇒ **Eignungsprüfung im Fördermittel-Bereich:**  
Abfrage von Wettbewerbsregister + Gewerbezentralregister



# Rahmenverträge („Rahmenvereinbarungen“)

## § 103 Abs. 5 GWB

<sup>1</sup>Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. <sup>2</sup>Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, insoweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.

# Rahmenvereinbarung und Vertragsänderung

Werden die in einer Rahmenvereinbarung erfassten Mengen überschritten, so dürfen nur im Rahmen des nach § 132 GWB Zulässigen ohne neues Vergabeverfahren weitere Einzelabrufe erfolgen.

VK Bund, Beschluss v. 29.07.2019, VK 2 – 48 / 19

# Rahmenvereinbarung: Pflicht zur Angabe der Höchstmenge

- In der Bekanntmachung sind sowohl die Schätzmenge und/oder der Schätzwert als auch eine Höchstmenge und/oder ein Höchstwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren anzugeben.
- Die Rahmenvereinbarung verliert ihre Wirkung, wenn diese Menge oder dieser Wert erreicht ist.

EuGH, Urt. v. 17.06.2021, C – 23 / 20 Simonsen & Weel

# Herausforderungen – sind Rahmenvereinbarungen krisentauglich?

- Laufzeit
- Produktänderungen
- Preisreferenz
- Geht es um Hardware oder um Dienstleistungen?
- Potentiale
  - Zuschlag an mehrere Bieter
  - Mini-Wettbewerbe
  - Verknüpfung mit elektronischen Katalogen
  - Verknüpfung mit dynamischen Beschaffungssystemen

# Beispiele zum rechtlichen Rahmen der Nachhaltigkeit

## ➤ Soziales

- Lieferkettengesetz
- ITK-Selbstverpflichtung
- Barrierefreiheit
- Open Hardware

## ➤ Umwelt

- Umweltrichtlinien und Digitalgesetze mit Vorgaben für Vergaben
- Umweltfreundliche Verpackung und Entsorgung
- Vorgaben zur Energieeffizienz
- Vorhalten von Ersatzteilen und Werkzeugen für Reparaturen (Übertragen aus Pflicht bei Verkäufen an Verbraucher)

# Gefahren des Klimawandels – Aspekte der Nachhaltigkeit

⇒ Vorträge „Hardware – Beschaffung 2022“, 29. September 2022

Olaf Orth:

*Bericht aus der kommunalen Beschaffungspraxis: Lieferkette in der Vergabe: zwischen Wollen und Dürfen.*

Thomas Starck / Andreas Thamm / Peter Pawlicki:

*Sozialverträglichkeit und Nachhaltigkeit als Ausschreibungskriterien – Erfahrungen und Empfehlungen.*

# Vielen Dank !



Folien unter  
<https://go.uniwue.de/itrecht22>

**Johannes Nehlsen**

Tel.: 0931/31-84217

[Johannes.Nehlsen@uni-wuerzburg.de](mailto:Johannes.Nehlsen@uni-wuerzburg.de)

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht>

**Albrecht Rösler**

Tel.: 0611/340 4015

[Albrecht.Roesler@kopit.de](mailto:Albrecht.Roesler@kopit.de)

<https://www.kopit.de>

Dieses Werk ohne Bilder, Zitate, geschützte Marken, Icons und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).